



**Fähigkeitsausweis Vertrauensarzt:
Ein weiterer Schritt zur Erosion des Patienten-
geheimnisses?**

In der Schweizerischen Ärztezeitung vom 11. Juni 2003 wurden das Berufsbild und die Ausbildungsvorschriften für den neu geschaffenen Fähigkeitsausweis Vertrauensarzt vorgestellt [1]. Vorerst erfreut darüber, dass mit dem Fähigkeitsausweis die hohe Arbeitsqualität der Vertrauensärzte nun auch ausbildungsmässig verankert werden soll, ergriff mich zunehmendes Erstaunen und Entsetzen beim Lesen des folgenden Abschnittes:

Damit die Vertrauensärzte ihrer «Aufgabe nachkommen können, haben ihnen die Leistungserbringer die für eine Beurteilung notwendigen Angaben zu liefern. Dazu gehören *alle Akten*, auf Verlangen also auch Zusammenfassungen der Krankengeschichte und Operationsberichte. Zu beachten ist, dass der *Vertrauensarzt derjenige ist, der bestimmt, was ihm auszuhändigen ist und nicht der Leistungserbringer* [...]. Die Verantwortung für Verwendung und Archivierung liegt [...] bei den Vertrauensärzten. *Diese allein sind dafür verantwortlich, welche Angaben an die Leistungsabteilung des Versicherers weitergegeben* und v.a. aber, wie die erhaltenen medizinischen Akten archiviert werden und *wer dazu Zugang hat.*» [1] (Hervorhebungen durch den Schreibenden).

Also absolute und absolutistische Verfügungsgewalt des Vertrauensarztes über wirklich sämtliche Patientendaten! Eine solche Regelung erlaubt es den Krankenkassen, über ihre ärztlichen Angestellten ungehindert riesige Datensamm-

lungen von ihren Versicherten anzulegen. Auch wenn besonders heikle Stellen abgedeckt werden können, enthalten Austrittsberichte in der Regel Angaben, die weit mehr als die aktuelle Behandlung umfassen. Wer stellt sicher und kontrolliert dass die Daten wirklich nur zur Überprüfung der Leistungspflicht verwendet werden und dass ein Missbrauch für andere Zwecke, von der Erstellung von Risikoprofilen von einzelnen Versicherten (besonders interessant bei Patienten mit Zusatzversicherung) bis zum Benchmarking von Spitälern und vielen andern möglichen Szenarien, ausgeschlossen ist?

Ich habe heftige Proteste gegen diese Bedrohung des Patientengeheimnisses erwartet. Ist es uns Ärzten wirklich egal, wie mit den Daten unserer Patienten umgegangen wird. Um eine Diskussion anzuregen, stelle ich deshalb folgende, vielleicht etwas provozierende Fragen:

- Ist eine solche Regelung vereinbar mit den Datenschutzvorschriften im KVG und der übrigen Datenschutzgesetzgebung?
- Hat die FMH wirklich mit der santésuisse einen Vertrag abgeschlossen, welcher einen ungehinderten und unkontrollierbaren Transfer von Patientendaten an die Krankenkassen erlaubt?
- Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte wehrt sich, meiner Ansicht nach zu Recht, gegen die Angabe der Diagnose auf dem TARMED-Rechnungsformular. Wie stellt er sich wohl zu diesem Angriff auf die Rechte der Patienten?

Dr. med. Remigi Joller, Altdorf

1 Zollikofer J. Fähigkeitsausweis Vertrauensarzt. Schweiz Ärztezeitung 2003;84(24):1267-69.

Replik

Erfreut über das überaus positive Echo auf die Positionierung der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauensärzte (SGV) ist zu bedauern, dass Kollega Joller entsetzt ist über meine erwähnten Ausführungen. Dass der Vertrauensarzt (VA) und nicht der Leistungserbringer bestimmt, was zur Beurteilung eines Falles auszuhändigen ist, geht aus Art. 57, Abs. 6 KVG klar hervor: Die Leistungserbringer müssen den Vertrauensärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben liefern. Wenn Dr. Joller daraus eine ungefilterte Weitergabe auch heikler Daten an die Leistungsabteilungen der Krankenversicherer befürchtet, so ist dazu zu bemerken, dass der VA gemäss Vertrauensarztvertrag Art. 8 sehr strengen Vorschriften unterworfen ist: Informationen, welche nicht für den Versicherer bestimmt sind (also solche mit heiklem Inhalt), darf er nur soweit weitergeben, als es das Gesetz zulässt. Dabei hat er sich nach Möglichkeit auf die medizinischen Schlussfolgerungen zu beschränken. Eigenartigerweise wird ein solches ungefiltertes Weitergeben heikler Daten nur im KVG immer wieder befürchtet, obwohl für die als Filterorgane fungierenden Vertrauensärzte diese sehr strengen Vorschriften bestehen. Nur sehr selten hört man entsprechende Klagen im UVG- oder IVG-Bereich, obwohl es dort keine zwischengeschalteten Vertrauensärzte gibt und jegliche Informationen im Dossier allen Mitarbeitern der Versicherung zugänglich sind. Die Patienten haben nur im KVG den weitreichenden Schutz der Vertrauensärzte.

Dr. Joller schreibt dann von echten (aus seiner Sicht durchaus verständlichen) Horrorszenarien. Allein schon die Riesenmasse an Material verhindert aber, dass eine (illegale) systematische Datensammlung zum befürchteten gläsernen Patienten führt. Zudem sind gerade heikle Angaben, welche nur für den VA bestimmt sind, entsprechend auf dem Vertrauensärztlichen Dienst zu archivieren, ohne Zugriffsmöglichkeit z. B. der Leistungsabteilung.

Die am Schluss aufgeführten Fragen empfinde ich keinesfalls provokativ. Zur ersten: Die Regelungen im VA-Vertrag und in dem entsprechenden Anschlussvertrag der Dachverbände mit der SGV sind kompatibel mit den Datenschutzvorschriften. Zur zweiten (tendenziösen) Frage: Der VA-Vertrag erlaubt keinen ungefilterten Datentransfer, da genau durch diesen Vertrag der VA für das Einhalten des Datenschutzes mitverantwortlich gemacht wird. Die dritte Frage hat der Datenschutzbeauftragte zu beantworten.

Zum Schluss noch der Hinweis auf das gemäss VA-Vertrag geschaffene paritätische Gremium: Klagen über festgestellte Missbräuche und gerade Mängel im Bereich des Datenschutzes können diesem vorgelegt werden.

*Dr. med. Jürg Zollikofer,
Präsident der Schweizerischen Gesellschaft
der Vertrauensärzte, Ossingen*